

1. Gründungen und Unterbauten

1.1. Bewuchsentfernung

Bewuchsentfernung aller Art am Bauwerk bis zu einem Abstand von 5 m. Bei Brücken über Wasserläufe und Durchlässe 5 m ober- und unterstrom.

Die Durchführung der chemischen Entkrautung sollte an niederschlagsfreien und windruhigen Tagen, möglichst innerhalb Schönwetterperioden durchgeführt werden.

Soweit nicht anders vermerkt, erfolgt die Lösung der Herbizide in 60 bis 80 cm³ Wasser pro m² = 600 bis 800 l Wasser pro ha. Hierbei ist die vollständige Lösung der Herbizide zu sichern. Zweckmäßigerweise wird in einem Mischgefäß mit etwa 100 l Inhalt eine Stammlösung bereitet und diese gemeinsam mit dem weiter benötigten Spritzwasser in die Kessel des Spritzaggregates übernommen. Auf eine gute Durchmischung des gesamten Tankinhaltes ist zu achten. Die für eine Spritzkesselzufüllung erforderlichen Herbizidmengen sind mit Meßgefäß oder Waage zu bestimmen. Stark verunreinigtes oder durch Schwebestoffe belastetes Wasser ist als Spritzwasser ungeeignet. Das Spritz- und Sprühverfahren wird mit den entsprechenden Maschinen und Spritzeinrichtungen, wie sie im Pflanzenschutz gebräuchlich sind, durchgeführt. Eine gleichmäßige Verteilung der Spitzflüssigkeit ist zu gewährleisten.

Die Bekämpfung von Unterwasserpflanzen kann ebenfalls durch den Einsatz chemischer Mittel (Herbizid) erfolgen. Es ist zu empfehlen, im Jahr vor der Anwendung die Auswahl und die Festlegung der Arbeitsstrecken für die chemischen Verfahren zu treffen. Die Terminplanung für die Bekämpfung von Unterwasserpflanzen in fließenden Gewässern ist der zuständigen Gewässeraufsicht zur Kenntnis zu geben.

Die Zeit der Behandlungstermine sollte mit der Gewässeraufsicht abgestimmt werden. Die Bekämpfung von Unterwasserpflanzen erfolgt entweder durch Flächenbehandlung oder nur in Fließgewässern an Injektionsstellen, indem an diesen die Spritzbrühe in Abhängigkeit von der Wasserführung und unter Beachtung einer gleichmäßigen Durchmischung zugegeben wird. Reste von unverbrauchter Spritzbrühe oder Reinigungswasser dürfen nicht abgelassen werden, sie sind in normaler Vertei-